

Vorlage des Staatsrates.**G e s e z**

vom

betreffend

die Biersteuer.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Das Ausmaß der bei der Erzeugung zu entrichtenden Biersteuer wird auf 3 K von jedem Hektolitergrad Extract erhöht. Für Bierwürze, welche bei der amtlichen Erhebung mit weniger als 4 Saccharometergraden erhoben wird, ist die Biersteuer mit 12 K von jedem Hektoliter Bierwürze zu bemessen.

§ 2.

(1) Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode nicht mehr als 1000 Hektoliter Bierwürze erzeugt werden, haben die Biersteuer, insolange die Erzeugung dieses Maß nicht übersteigt, nur mit der Hälfte des nach § 1 entfallenden Betrages zu entrichten.

(2) Die Unternehmer von Bierbrauereien, in welchen innerhalb einer Betriebsperiode mehr als 1000 Hektoliter, aber nicht mehr als 50.000 Hektoliter Bierwürze erzeugt werden, genießen, insolange die Erzeugung dieses Maß nicht überschreitet, einen Biersteuernachlaß, und zwar:

- Für die ersten 2000 Hektoliter Bierwürze
40 vom Hundert,
- für die nächsten 2000 Hektoliter Bierwürze
30 vom Hundert,
- für die nächsten 2000 Hektoliter Bierwürze
20 vom Hundert,

für die nächsten 2000 Hektoliter Bierwürze
10 vom Hundert,

so daß erst für die 8000 Hektoliter Bierwürze
übersteigende Erzeugung die Biersteuer im vollen
Ausmaße zu entrichten ist.

(3) Der im 1. und 2. Absätze vorgesehene
Biersteuernachlaß wird nicht gewährt, wenn die
Brauerei vereint mit anderen Erwerbs- oder land-
wirtschaftlichen Unternehmungen betrieben wird und
im Rahmen dieser Unternehmungen nur einen
Nebenbetrieb bildet.

(4) Wenn in einer Brauerei die Erzeugungsgrenze,
welche die Voraussetzung der Zuerkennung
der im 1. und 2. Absätze vorgesehenen Begünstigung
bildet, überschritten wird, so ist der Unternehmer
verpflichtet, den etwa bezogenen Biersteuernachlaß
binnen der vom Staatssekretär für Finanzen zu
bestimmenden Frist samt Verzugszinsen von 6 vom
Hundert für das Jahr zu ersetzen.

(5) Bei Ermittlung der für die Zuerkennung
eines Biersteuernachlasses maßgebenden Erzeugung
des Betriebsjahres 1918/19 ist die Erzeugung in
der Zeit vom 1. September 1918 bis zum Wirksam-
keitsbeginne dieses Gesetzes einzurechnen.

(6) Insofern eine Beschränkung in bezug auf
den zulässigen Extraktgehalt der zu erzeugenden Bier-
würze besteht, wird im Falle einer Überschreitung
des zulässigen Extraktgehaltes, sei es daß diese Über-
schreitung über Bewilligung oder verbotswidrig
stattfindet, in Absicht auf die Ermittlung der für
die Zuerkennung eines Biersteuernachlasses maß-
gebenden Erzeugung die mit einem höheren Extrakt-
gehalte hergestellte Bierwürze mit der doppelten
Menge in Rechnung gestellt.

§ 3.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt
für die dem Betriebsjahre 1918/19 folgenden drei
Betriebsjahre im Einvernehmen mit dem Staats-
sekretär für Volksernährung zu bestimmen, welche
Bierwürzemenge in den einzelnen Brauereien in
jedem Betriebsjahre erzeugt werden darf.

§ 4.

Wer Bier nach Deutschösterreich einführt, hat
außer dem etwa zu zahlenden Einfuhrzolle, die Bier-
steuer im Ausmaße von 3 K von jedem Hektoliter
und Sacharometergrad der Stammwürze, mindestens
aber 12 K pro Hektoliter nach näherer Bestimmung
der Vollzugsanweisung zu entrichten, insoweit nicht
eine zwischenstaatliche Überweisung der Biersteuer
auf Grund besonderer Vereinbarungen Platz greift.

§ 5.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt,
Bestimmungen zu treffen, wonach für Bier, welches

aus Deutschösterreich ausgeführt wird, die entrichtete Biersteuer rückvergütet wird, soweit nicht eine zwischenstaatliche Überweisung der Biersteuer auf Grund besonderer Vereinbarungen Platz greift.

§ 6.

(1) Unternehmer von Bierbrauereien und Inhaber von selbständigen, das sind nicht auf Rechnung einer deutschösterreichischen Brauerei betriebenen Bier- und Flaschenbierverschleißern, deren Hauptgeschäft der Absatz von Bier an Wiederverkäufer bildet, ferner Gastwirte und Flaschenbierverschleißer sind verpflichtet, für ihre Biervorräte nach dem Stande am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes eine Nachsteuer von 8 K pro Hektoliter zu entrichten.

(2) Zum Zwecke der Bemessung der Nachsteuer sind diese Personen verpflichtet, der zuständigen Finanzwachabteilung den Ort und die Räume der Aufbewahrung des Bieres (Bierwürze) sowie die Menge nach näherer Bestimmung der Vollzugsanweisung schriftlich anzumelden und den Finanzorganen die Erhebung der Vorräte zu gestatten.

(3) Gastwirte und Flaschenbierverschleißer sind zur Nachbesteuerung und Anmeldung ihrer Biervorräte nur dann verpflichtet, wenn sie am bezeichneten Tage mehr als 3 Hektoliter Bier besitzen.

(4) Unterlassungen der vorgeschriebenen Anmeldung oder die Anmeldung einer um mehr als 10 Prozent geringeren Menge als der vorhandenen, wird mit dem zwei- bis achtfachen der von der verschwiegenen Menge entfallenden Nachsteuer bestraft. Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Biermenge beziehen, werden mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 1000 K geahndet.

§ 7.

Die bisherigen Bestimmungen über die Bierbesteuerung, insoweit sie mit den vorstehenden Anordnungen nicht im Widerspruche stehen, bleiben aufrecht.

§ 8.

(1) Dieses Gesetz tritt am achten Tage nach jenem der Kundmachung in Kraft.

(2) Die im § 1 festgesetzten Steuersätze bleiben über den 30. Juni 1921 hinaus nur insoweit in Kraft, als nicht eine andere Festsetzung Platz greift.

§ 9.

Mit dem Vollzug des Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Der vorstehende Gesetzentwurf bildet einen wesentlichen Bestandteil der Gruppe der Getränkesteuervorlagen, welche im Vereine mit der Erbschaftssteuervorlage und den die direkten Steuern betreffenden Vorlagen bestimmt sind, dem Staate Deutschösterreich namhafte Mehreinnahmen zu sichern.

Zu § 1.
Ausmaß der
Biersteuer-
erhöhung.

Nach § 1 des Gesetzentwurfes soll das Ausmaß der Biersteuer für den Hektolitergrad Extrakt mit 3 K festgesetzt, also gegenüber dem derzeitigen Steuerfusse um 1 K 90 h erhöht werden.

Bei Ausbruch des Krieges machten die staatliche Biersteuer (34 h pro Hektolitergrad Extrakt) und die Landesauslagen (in den meisten Ländern des heutigen Deutschösterreich 4 K, in Wien 1 K 70 h, in Niederösterreich 3 K 70 h) zusammen für zehngrädiges (Abzug-) Bier ungefähr 25 bis 30 Prozent des damaligen Verkaufspreises des Bieres ab Brauerei (einschließlich Steuer und Landesauslagen) aus; nach der mit 1. September 1916 erfolgten Erhöhung der Biersteuer auf 1 K 10 h unter gleichzeitiger Inkamerierung der Landesbieraufgaben betrug die Biersteuer ungefähr 19 bis 20 Prozent der damaligen Verkaufspreise; gegenwärtig beträgt sie aber nur 5 bis 7 Prozent der Bierverkaufspreise ab Brauerei. Finanzpolitisch ist es gewiß vertretbar, dieses im Vergleiche zur Zeit vor dem Kriege wesentlich verschobene Verhältnis zwischen dem Verkaufspreise und dem darin enthaltenen Steuerbetrage wieder dem Stande vor dem Kriege zu nähern. Durch das in Aussicht genommene Ausmaß der Biersteuer wird dieselbe ungefähr 15 Prozent der gegenwärtigen Verkaufspreise für die heute zulässigen Bierarten (höchstens 6·5grädig) betragen, daher das Verhältnis vor dem Kriege noch nicht erreichen.

Die Steuererhöhung ist aber auch vom Standpunkte des Konsums erträglich und zu vertreten. Denn bei den gegenwärtigen Ausschankpreisen für Bier, die sich nur in ganz seltenen Fällen auf dem flachen Lande unter 60 h stellen, meist aber 1 K und mehr für das halbe Liter betragen, ist Bier derzeit keineswegs mehr als Gegenstand des allgemeinen Konsums anzusehen — Beweis dessen, daß trotz der so geringen Biererzeugung in den Gastgewerbebetrieben das Bier verhältnismäßig leicht zu haben ist; bei einem solchen Getränk fällt aber eine Erhöhung der Steuerbelastung vom Standpunkte des Konsums um so weniger ins Gewicht, als darauf hinzuwirken sein wird, daß diese Mehrbelastung, wenn nicht zur Gänze, so doch wenigstens zum größten Teil vom Produzenten und vom Verschleißer zu tragen ist.

Die im § 1 vorgesehene Bestimmung, daß für die Bierwürze mit weniger als vier Sacharometergraden die Biersteuer mit 12 K pro Hektoliter Bierwürze zu bemessen ist, nimmt auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse der Biererzeugung Rücksicht. Um trotz des Braumaterialmangels eine möglichst große Biererzeugung zu erzielen, wurde nämlich der zulässige Extraktgehalt für die Bierwürze im Verordnungswege mit höchstens 6·5 Sacharometergraden beschränkt. Der weitaus größte Teil der erzeugten Biermengen stammt jedoch aus einer drei- bis viergrädigen, manchmal sogar aus noch leichterem Würze. Da die Bierpreise nur für die Sorten unter 4 Grade und von 4 bis 6·5 Grad festgesetzt wurden, erhält der Biererzeuger zum Beispiel für 2·5grädiges Bier den gleichen Preis einschließlich der Steuer, wie für 4grädiges. Bei der beabsichtigten wesentlichen Biersteuererhöhung ist es aber nur gerechtfertigt, wenn für Bierwürze von weniger als 4 Grad die Abgabe von 4grädiger Bierwürze entrichtet wird, da der letztere Abgabebetrag im Bierpreise eingerechnet ist. Diese Festsetzung eines Minimalsteuerbetrages, welcher übrigens auch im neuen deutschen Biersteuergesetze enthalten ist, wird bei Wiederkehr normaler Verhältnisse in der Biererzeugung die praktische Bedeutung verlieren.

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß in Deutschland, woselbst der Biergenuß noch verbreiteter ist als bei uns, vor wenigen Monaten die Biersteuer unter gleichzeitiger Änderung des

Steuerystems auf rund das Dreifache des im Biersteuergesetze vom Jahre 1909 bestimmten Ausmaßes erhöht worden ist.

Über den finanziellen Erfolg der in Aussicht genommenen Biersteuererhöhung läßt sich infolge der unsicheren Verhältnisse hinsichtlich der Versorgung der deutschösterreichischen Brauindustrie mit Braumaterial und Kohle nur eine unverbindliche Schätzung, und zwar nur für die allernächste Zeit, aufstellen. Es kann angenommen werden, daß von dem rund 220 Millionen Hektolitergrade Extrakt betragenden Jahresbierkonsum Österreichs vor dem Kriege mindestens 80 Millionen auf Deutschösterreich entfallen sind; wenn mit Vorbehalt der Unsicherheitsmomente die Bierproduktion in der Periode 1918/19 bezogen auf die Extrakterzeugung 10 Prozent der normalen erreicht und die Abgabe am 1. Jänner 1919 wirksam würde, so könnte für das zweite Halbjahr des Verwaltungsjahres 1918/19, mit Berücksichtigung des weiter unten besprochenen Biersteuernachlasses für die kleinen Brauereien, ein Biersteuerertrag von 10 Millionen Kronen erwartet werden. Mit dem Eintritt der Besserung der Produktionsverhältnisse würde sich der Ertrag natürlich wesentlich steigern, doch muß damit gerechnet werden, daß der oben für Deutschösterreich angegebene Vorkriegsverbrauch nicht so bald erreicht werden wird.

Bu § 2.
Steuernach-
lässe.

Die im § 2 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Steuernachlässe übernehmen im wesentlichen die bisher geltenden Bestimmungen, welche zum Schutze der kleineren Brauereien behufs Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit und Konkurrenzmöglichkeit mit den großen Unternehmungen getroffen wurden. Die Beibehaltung dieser Begünstigung ist aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten. Mag auch in anderen Industriezweigen die möglichste Vereinigung in wenige große Unternehmungen ökonomisch und wünschenswert sein, so trifft dies bei der Brauindustrie insofern nicht zu, als die kleineren Brauereien in der Regel eine wichtige Rolle in der lokalen Landwirtschaft (insbesondere Vieh- und Milchwirtschaft) spielen, daher deren Erhaltung durchaus begründet ist.

Infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse wurde eine Reihe von Brauereien kleineren und mittleren Umfanges zum Betriebsstillstande gezwungen und es hat sich ein umfangreicher Aufsaugungsprozeß solcher Unternehmungen durch große kapitalstärkige Unternehmungen geltend gemacht. Dieser Erscheinung soll durch eine Erhöhung der Biersteuernachlässe zugunsten der kleinen und mittleren Brauereien entgegengewirkt werden.

Im Gegensatz zu den bisher geltenden Bestimmungen (Kaiserliche Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270), durch welche die niederen Steuersätze für die Erzeugung bis zu 70.000 Hektolitergrade Extrakt allen, mithin auch den diese Erzeugungsziffer überschreitenden Brauereien zukommen, sollen die im Gesetzentwurfe vorgesehenen Steuernachlässe auf Brauereien beschränkt bleiben, deren Jahreserzeugung 50.000 Hektoliter nicht übersteigt.

Der für die begünstigten Brauereien sich ergebende Erfolg ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Erzeugung	Tatsächliche Belastung pro Hektoliter Bierwürze		Nachlaßbetrag pro Hektoliter gegenüber vollem Steuerbetrag	
	bei 4° Würze	bei 10° Würze	bei 4° Würze	bei 10° Würze
K r o n e n				
1.000 Hektoliter	6·00	15·00	6·00	15·00
2.000 "	7·20	18·00	4·80	12·00
4.000 "	7·80	19·50	4·20	10·00
6.000 "	8·40	21·00	3·60	9·00
8.000 "	9·00	22·50	3·00	7·50
10.000 "	9·60	24·00	2·40	6·00
15.000 "	10·40	26·00	1·60	4·00
20.000 "	10·80	27·00	1·20	3·00
30.000 "	11·20	28·00	0·80	2·00
40.000 "	11·40	28·50	0·60	1·50
50.000 "	11·52	28·80	0·48	1·20

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 95.

7

Die der Steuerbegünstigung zugrunde liegende Notwendigkeit, den kleinen Brauereien die Konkurrenz und Lebensfähigkeit zu ermöglichen, trifft bei jenen Brauereien, welche mit anderen Erwerbs- oder landwirtschaftlichen Unternehmungen vereint betrieben werden, nicht zu, es sollen daher nach dem 3. Absatz des § 2 des Gesetzentwurfes solchen als bloße Nebenbetriebe sich darstellenden Brauereien die Steuernachlässe nicht gewährt werden.

Durch die in den übrigen Absätzen des § 2 enthaltenen Anordnungen wird einer unberechtigten oder das zulässige Ausmaß übersteigenden Inanspruchnahme der Nachlässe vorgebeugt.

Während der Übergangszeit bis zur Wiederkehr normaler Verhältnisse wird die Gerste, der vorzüglichste Rohstoff zur Biererzeugung, vor allem zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Mehl verwendet werden müssen. Aus diesem Grunde, und um der heimlichen Verwendung von Gerste über die zugewiesene Menge hinaus wirksam entgegenzutreten zu können, endlich aber auch zum Zwecke der Sicherung einer gerechten Verteilung der zur Biererzeugung freizugebenden Rohstoffe, ist es geboten, die Möglichkeit zu schaffen, daß die Bierproduktion in den allernächsten Betriebsjahren staatlich geregelt werden kann. Diesem Zwecke dient die im § 3 vorgesehene Bestimmung.

Zu § 3.
Beschränkung
der Bier-
erzeugung.

In den §§ 4 und 5 des Gesetzentwurfes sind unvorgreiflich der etwa künftig abzuschließenden Vereinbarungen zwischen den im Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Staaten die erforderlichen Verfügungen wegen Entrichtung der erhöhten Biersteuer von dem nach Deutschösterreich eingeführten Bier und wegen Rückvergütung der Biersteuer für das aus Deutschösterreich ausgeführte Bier getroffen.

Zu §§ 4
und 5.
Steuer-
behandlung
bei der Bier-
Ein- und
-ausfuhr.

§ 6 der Gesetzesvorlage enthält die Anordnungen über die Nachversteuerung der am Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Biersteuerhöhung vorhandenen Biervorräte. Wenn auch angesichts der geringen Biererzeugung diese Vorräte nicht groß sein werden, so kann doch bei der in Frage kommenden Steuererhöhung auf die Nachversteuerung nicht ganz verzichtet werden. Da die Versorgung der Gastwirte und Flaschenbierverschleißer mit Bier derzeit sehr beschränkt ist, können die bei ihnen vorhandenen Vorräte überhaupt nicht nennenswert sein. Mit Rücksicht darauf und um unnötige, zeitraubende Erhebungen zu vermeiden, welche in keinem Einklange mit dem Nachsteuererfolge stünden, soll die Nachsteuerpflicht für die Gastwirte und Flaschenbierverschleißer nur dann eintreten, wenn sie mehr als drei Hektoliter Bier besitzen, während die Brauereien und selbständigen Bierniederlagen ihren ganzen Biervorrat anmelden müssen.

Zu § 6.
Nach-
versteuerung.

Das Ausmaß der Nachsteuer ist mit 8 K in Aussicht genommen, da die gegenwärtigen Biersorten zum überwiegenden Teil aus annähernd 4gradiger Bierwürze stammen, für welche gegenwärtig, unter Berücksichtigung der Steuernachlässe rund 4 K an Biersteuer entrichtet wurde und die künftige Steuer für Bier bis einschließlich 4 Grad 12 K betragen wird. Von der Einhebung einer höheren Nachsteuer von höhergradigen Biersorten wird abgesehen, weil — abgesehen von den geringen Vorräten — hierzu eine eingehende, kostspielige und zeitraubende Untersuchung aller Biervorräte nötig wäre.

Die richtige Anmeldung der nachsteuerpflichtigen Vorräte muß unter Strafsanktion gestellt werden (Absatz 4 des § 6).

Um allfälligen Zweifeln schon von vornherein zu begegnen, scheint es zweckmäßig zu sein, ausdrücklich festzusetzen, daß die bisherigen Bestimmungen über die Bierbesteuerung, soweit sie nicht mit den zu erlassenden neuen Anordnungen im Widerspruch stehen, aufrecht bleiben (§ 7 des Gesetzentwurfes).

Zu § 7.
Aufrecht-
erhaltung der
bisherigen
Biersteuer-
bestim-
mungen.

Wie bei den übrigen Getränkesteuern soll auch hinsichtlich der Biersteuer Mitte 1921 eine Überprüfung des Steuerfußes Platz greifen.

Zu § 8.
Befristung.